

Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Schulen durch klimaaktiv mobil – Anhang 5

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Niklas Schönböck, Gabrielle Hinterreither, Elisabeth König
(klima**aktiv** mobil Dachmanagement | Österreichische Energieagentur – Austrian Energy
Agency (AEA))

Wien, 2026. Stand: Februar 2026 – v5, Geltung ab Februar 2026

5 Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten (Anhang 5)

Die Kurskosten eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses, deren Kostenübernahme seitens klimaaktiv mobil bestätigt wurde, sind nach folgendem Kostenschema und gemäß den folgenden Abrechnungsmodalitäten gegenüber klimaaktiv mobil zu verrechnen:

5.1 Kostenschema

Tabelle 1: Kurskosten der klimaaktiv mobil Radfahrkurse für das Jahr 2026

Standard Kurskosten	Schulstufe	Radfahrlehrkräfte	Unterrichtseinheiten (1 UE = 50 Minuten inklusive Pausen)	Nettokosten in Euro
	1. bis 4. Schulstufe im Schonraum	2	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	305,00
	4. bis 8. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	4	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	583,00
	4. bis 8. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	2	Kurs geteilt in zwei Gruppen zu je 2 UE, gesamt 4 UE (200 Minuten)	583,00

Tabelle 2: Ausnahme Kurskosten (Ausfallkontingent gemäß Punkt 5.2.1)

Ausnahme (Ausfallkontingent gemäß Punkt 5.2.1)	Schulstufe	Radfahrlehr- kräfte	Unterrichtseinheiten (1 UE = 50 Minuten inklusive Pausen)	Nettokosten in Euro
	1. bis 4. Schulstufe im Schonraum	1	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	152,00
	4. bis 8. Schulstufe im Schonraum und mit 2 Radfahrlehrkräften mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	3	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	437,00

Tabelle 3: Abschläge / Zuschläge pro klimaaktiv mobil Radfahrkurs für das Jahr 2026

Abschläge / Zuschläge	Nettokosten in Euro
Fahrtkostenzuschlag	50,00
Zuschlag Pilotversuch	75,00
Administrativer Abschlag / Mehraufwand (gemäß Punkt 1.4.4.)	Minus 25% der Kurskosten

5.1.1 Abweichung von geplanter Ausfahrt

Wenn im Antrag auf Kostenerstattung eine Ausfahrt in den Verkehrsraum vorgesehen war und die entsprechende Anzahl der Radfahrlehrkräfte vor Ort ist, aber entweder die anwesenden Radfahrlehrkräfte oder die Aufsichtsperson der Schule zur Entscheidung gelangen, dass eine Ausfahrt in den Verkehrsraum – auch in einer Kleingruppe – unter Würdigung der Gesamtumstände nicht geraten ist, so kann dieser Radfahrkurs trotzdem als Radfahrkurs mit Ausfahrt in den Verkehrsraum abgerechnet werden. Ein Verzicht auf die Ausfahrt in den Verkehrsraum ist auch bei Kursen mit Klassen der Sekundarstufe 1 (5. bis 8. Schulstufe) zulässig.

5.1.2 Mehrstufenklassen und Kombinationskurse

Wenn Schüler:innen einer Mehrstufenklasse oder Schüler:innen mehrerer Klassen beziehungsweise Schulstufen (Kombinationskurs) an einem Radfahrkurs teilnehmen (zum Beispiel um die vorgegebene Mindestteilnehmerzahl zu erreichen), so kann nur dieser

eine (1) durchgeführte Kurs zur Abrechnung gelangen. Nehmen Schüler:innen der 4. Schulstufe oder Schüler der 5. bis 8. Schulstufe an diesem Radfahrkurs teil, dürfen ausschließlich diese Schüler:innen, unter Berücksichtigung der Regelung von Punkt 4.1. und 5.1., in den Verkehrsraum fahren.

5.1.3 Fahrtkostenzuschlag

Für Kurse im ländlichen Raum wird ein Fahrtkostenaufschlag übernommen. Dieser beträgt 50,00 Euro netto je Radfahrkurs. Entscheidend ist die Postleitzahl der Schule, nicht wo der Kurs tatsächlich stattfindet oder wo die Radfahrerschule ihren Standort hat. Als städtischer Raum gelten die folgenden Gemeinden: Klagenfurt, Villach, Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Graz, Innsbruck, Dornbirn, Feldkirch, Wien. Alle übrigen Gemeinden gelten als ländlicher Raum.

5.1.4 Zuschlag für Pilotversuch „Zusatzradfahrlehrkraft für Fahranfänger:in 2026“ (3. bis 8. Schulstufe)

Unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Kontingent verfügbar ist und bei der Kursanlage die entsprechende Auswahl bekannt gegeben wurde, wird für den Zeitraum des Pilotversuchs im Jahr 2026 ein pauschaler Zuschlag in der Höhe von 75,00 Euro netto für eine zusätzliche Radfahrlehrkraft ausbezahlt, sofern die teilnehmende Klasse (3. bis 8. Schulstufe) eine Mindestgröße von 15 Schüler:innen aufweist und mehr als vier Schüler:innen dieser Klasse bei Kursanlage nicht Radfahren können bzw. als „komplette Fahranfänger:in“ eingestuft werden (vergleiche Punkt 4.2.4).

Für die Radfahrerschulen besteht keine Pflicht, eine Zusatzlehrkraft zur Verfügung zu stellen. Eine Abrechnung einer Zusatzlehrkraft mit dem genannten Zuschlag ist nur möglich, sofern bei der Kursanlage die Auswahl „Mehr als 4 Schüler:innen können nicht Rad fahren.“ getroffen wurde und nach Durchführung die Anwesenheit der Zusatzlehrkraft seitens der Schule bestätigt wurde.

5.1.5 Kostendeckung

Mit den genannten Kosten (Kurskosten sowie gegebenenfalls zusätzlicher Fahrtkostenaufschlag) sind alle Leistungen, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen abgegolten, die für die Teilnahme am gegenständlichen Projekt und für die ordnungsgemäße Planung, Organisation (inklusive aller Kommunikationen und

Koordinierungsmaßnahmen mit der Schule), Durchführung, Abwicklung, Nachbereitung und Abrechnung eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses entsprechend den festgelegten Bedingungen erforderlich sind. Dies inkludiert insbesondere die entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich Kosten wie Büro- und Materialkosten (zum Beispiel durch die Vorhaltung von Helmen), Fahrt- und Reisekosten sowie Fahrt- und Reisezeiten sowie Kosten für Personal einschließlich daraus resultierender steuerlicher und sozialer Lasten sowie die Kommunikation mit klima**aktiv** mobil.

Weitere Kosten dürfen für die Abhaltung eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses nicht in Rechnung gestellt werden. Die Radfahrschule darf keinen weiteren Kostenbeitrag von den Schulen verlangen.

5.1.6 Zusätzliche Entgeltforderungen

Eine zusätzliche Entgeltforderung gegenüber der Schule (oder dem Elternverein oder Ähnlichem) ist nur dann zulässig, wenn damit zusätzliche Leistungen abgegolten wurden, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (zum Beispiel für eine weitere Radfahrlehrkraft) und zwischen der Radfahrschule und der Schule im Vorfeld ausdrücklich vereinbart wurden. Derartige Zusatzentgelte müssen zwischen der Radfahrschule und der Schule ausdrücklich und gesondert im Vorfeld des Radfahrkurses vereinbart sowie gesondert und direkt gegenüber der Schule abgerechnet werden. Sie dürfen allerdings seitens der registrierten Radfahrschulen keinesfalls zur Bedingung der Durchführung eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses gemacht werden.

Eine weitere beziehungsweise parallele Finanzierung oder Bezuschussung eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses durch (öffentliche oder private) Mittel ist nicht zulässig.

5.2 Kostentragung – Ausfallsregelung Radfahrlehrkräfte

Eine Radfahrschule hat einen klima**aktiv** mobil Radfahrkurs mit der bekanntgemachten Anzahl an Radfahrlehrkräften durchzuführen. Bei Ausfall einer Radfahrlehrkraft ist die Radfahrschule grundsätzlich verpflichtet, eine andere Radfahrlehrkraft zu entsenden, den Kurs zu verschieben oder abzusagen.

Wichtiger Hinweis: Jeder Radfahrkurs, der nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl an Radfahrlehrkräften durchführbar ist, kann innerhalb von maximal 45 Tagen ab dem Kursdatum verschoben werden.

5.2.1 Kurzfristiger, unvorhersehbarer Ausfall ohne Reaktionsmöglichkeit

Abweichend vom Vorgenannten kann bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Ausfällen wie folgt vorgegangen werden:

- Fallen bei einem Kurs der 4. bis 8. Schulstufe ein (1) oder zwei (2) der vier (4) verpflichtend vorgesehenen Radfahrlehrkräfte kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, muss der Kurs mit zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum beziehungsweise in zwei Gruppen und gesamt vier (4) Unterrichtseinheiten (UE) durchgeführt und entsprechend abgerechnet werden. Drei (3) Radfahrlehrkräfte können nur verrechnet werden, wenn das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist.
- Sind für einen Kurs zwei (2) Radfahrlehrkräfte verpflichtend vorgesehen und fällt eine davon kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, können die Kosten nur durch klima**aktiv** mobil erstattet werden, sofern das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist. Andernfalls können die Kurskosten nicht erstattet werden.
- **Ausnahme-Ausfallskontingent:** Im begründeten Einzelfall kann ein Radfahrkurs ausnahmsweise im Schonraum mit einer Radfahrlehrkraft weniger als verpflichtend vorgesehen durchgeführt werden und die Kosten können entsprechend Punkt 5.1 verrechnet werden. Diese Ausnahmeregelung kann pro Radfahrschule und Abrechnungsperiode nur maximal für vier (4) Prozent der Radfahrkurse einer Radfahrschule in Anspruch genommen werden (Ausfallskontingent). Bei der Berechnung des Ausfallskontingents wird die Anzahl auf volle Kurse aufgerundet. klima**aktiv** mobil behält sich zudem das Recht vor, eine Ausnahme unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zu gewähren. Eine Übertragung in spätere Abrechnungsperioden oder auf andere Radfahrschulen ist nicht möglich.

5.3 Annullierungs- und Abbruchregelung

5.3.1 Annullierungsregelungen vor Kursbeginn

Wird ein Kurs vor der Durchführung (zum Beispiel über den Button in der Bestätigungsmail) annulliert (auch unmittelbar vor Beginn, etwa wegen schlechten Wetters), werden keine Kurskosten für den annullierten Kurs von klimaaktiv mobil erstattet. Stornokosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht gegenüber klimaaktiv mobil verrechnet werden. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen der Schule und der Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

5.3.2 Abbruchregelung während des Kurses nach Kursbeginn

Aufgrund äußerer Umstände oder Vorkommnisse in der Gruppe kann vor Ort von den Radfahrlehrkräften oder der Lehrkraft entschieden werden, einen Kurs während der Durchführung abbrechen. In diesem Fall müssen die Gründe des Abbruchs schriftlich dargelegt, durch die zuständige Lehrkraft bestätigt und auf der Plattform (klimaaktivmobil-radfahrkurse.at) hochgeladen werden. Ein klimaaktiv mobil Radfahrkurs, der nach Kursbeginn abgebrochen wird, gilt grundsätzlich als durchgeführt. Der Kurs kann seitens der Radfahrschule verrechnet werden, sofern der Grund für den Abbruch nicht allein in der Sphäre der Radfahrschule liegt. Für die betroffene Klasse besteht kein Ersatzanspruch (das heißt, dass keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich ist).

Wichtiger Hinweis: Wir empfehlen die rechtzeitige Terminverschiebung innerhalb des Kulanzeitraums von +/- 45 Kalendertagen bei schlechten Wetterbedingungen oder Ähnlichem.

5.4 Abrechnungsmodalitäten

Eine registrierte Radfahrschule stellt eine Sammelrechnung für Radfahrkurse, die den von klimaaktiv mobil bekanntgemachten Bedingungen entsprechen, nach Einhaltung aller Voraussetzungen zur Kostenübernahme (siehe Punkt 5.4.1) direkt an klimaaktiv mobil beziehungsweise die AEA wie unter Punkt 5.4.3 festgelegt aus (das heißt, der Rechnungsadressat und -empfänger ist abweichend vom Vertragspartner, den Primarschulen (Volksschulen und die Sonderschulen bis einschließlich der 4. Schulstufe)

beziehungsweise den Schulen mit Sekundarstufe 1. Dabei sind die Abrechnungsperioden (siehe Punkt 5.4.2) einzuhalten.

5.4.1 Digitale Bestätigung

Ausschließlich Radfahrkurse, die seitens der anwesenden Radfahrlehrkräfte und der Lehrkraft vor Ort digital bestätigt und damit auf der Plattform mit dem Status „Kurs durchgeführt“ ausgewiesen sind, werden durch klimaaktiv mobil geprüft und zur Verrechnung freigegeben. Die Bestätigung erfolgt standardmäßig digital vor Ort (siehe Punkt 1.4.2), eine Ausnahme im begründeten Einzelfall ist möglich.

5.4.2 Abrechnungsperioden

Pro Jahr gelten folgende Abrechnungsperioden:

Tabelle 4: Abrechnungsperiode Radfahrkurse

Kursdatum	Abrechnungsperiode
März bis April	Mai bis Juni
Mai bis Juli	Juli bis August
September bis Oktober	September bis Oktober (bis Ende Kalenderwoche 45)
November bis Dezember	November bis Dezember

5.4.3 Abrechnungsfomalitäten

- Zur Rechnungslegung übermittelt die Radfahrschule eine Sammelrechnung für die von ihr im jeweiligen Zeitraum durchgeführten Kurse an die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA) per E-Mail an rechnung@energyagency.at mit dem von der AEA bekanntgegebenen Projektcode. Der Sammelrechnung sind eine Kostenaufschlüsselung und eine Kursübersicht beizulegen.
- Die Sammelrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere – sofern anwendbar – dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) in der gegebenen Form zu entsprechen. Sie sind – unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden – 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Aus der Anerkennung einer Rechnung beziehungsweise Leistung einer Zahlung durch klima**aktiv** mobil kann nicht abgeleitet werden, dass die Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen zu den Rechnungen können von klima**aktiv** mobil auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.
- Für Radfahrkurse, für die bis zum 31.12. eines Jahres keine Rechnung gestellt wurde, können keine Kosten übernommen werden, selbst wenn der Antrag auf Kostenübernahme genehmigt und der Kurs durchgeführt wurde.

